

## Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Anlagen und Anlagenkomponenten der Stadtwerk am See GmbH & Co.KG

### §1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für den Einkauf sämtlicher Lieferungen und Leistungen durch die Stadtwerk am See GmbH & Co.KG (im Folgenden **AG** genannt), es sei denn
- (2) Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht anderes bestimmt ist.

### §2 Allgemeines

- (1) Ein Vertrag kommt nur dann rechtsverbindlich zustande, wenn der Auftragnehmer (im Folgenden **AN** genannt) die ihm schriftlich übersandte Bestellung des AG durch rechtsverbindliche Unterzeichnung der Auftragsbestätigung vollinhaltlich bestätigt. Er hat diese Bestätigung dem AG unverzüglich zuzusenden. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.  
Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und insoweit der AG sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (2) Der AN hat sich vorab über den Aufgabenumfang sowie die Vorortgegebenheiten kundig zu machen.

### §3 Vertragsinhalt

- (1) Umfang, Inhalt und Bedingungen für die Erbringung der Leistung ergeben sich aus den nachstehenden Vertragsunterlagen:
  1. die schriftliche Bestellung des AG
  2. das vom AN unterzeichnete Leistungsverzeichnis (so vorhanden)
  3. die vom AG zur Ausführung bestimmt gekennzeichneten Zeichnungen (so vorhanden)
  4. diese Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Anlagen und Anlagenkomponenten der Stadtwerk am See GmbH & Co.KG
  5. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerk am See GmbH & Co.KG
  6. die Richtlinien und Vorschriften der fachspezifischen Organisationen und Verbände.
  7. die VOB/B oder die VOL/B in Ihrer jeweils gültigen Fassung
- (2) Die Vertragsunterlagen gelten, sofern sie Widersprüche aufweisen, in der oben stehenden Reihenfolge.

### §4 Ausführungsunterlagen

- (1) Die vom Auftraggeber in Zeichnungen angegebenen Maße sind zu prüfen. Genaue Maße sind am Bau zu prüfen.
- (2) Werkstatt- und Detailzeichnungen, die zur Durchführung von Montagen bzw. für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftrag zugrunde liegen, sind vor Aufnahme der Arbeiten zwecks Genehmigung dem AG vorzulegen. Zu liefern sind ebenfalls alle zur Erledigung des Auftrages gehörenden Berechnungen und technischen Ermittlungen. Bei Änderungen muss die schriftliche Genehmigung des AG rechtzeitig vor Ausführung der Änderungen eingeholt werden.
- (3) Zeichnungen, Mikrofilme oder sonstige Unterlagen des AG dürfen unbeteiligten Dritten nur mit Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden. Der AG behält sich sämtliche Rechte an den Unterlagen vor; Unterlagen des AN gehen mit ihrer Aushändigung an den AG in dessen Eigentum über.
- (3) Der AN hat dem AG den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom AG zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann.
- (4) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als „zur Ausführung bestimmt“ gekennzeichnet sind.

### §5 Änderungen der Leistungen

- (1) Der AG kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen.
- (2) Werden durch eine Änderung der Leistungsbestellung oder durch andere Anordnungen des AG die Grundlagen der Preisberechnung für eine im Vertrag vorgesehene Leistung verändert, so sind neue Preise unter Berücksichtigung der entstandenen Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- (3) Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der AN auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen; anderenfalls ist der AG berechtigt, sie auf seine Kosten und Gefahr beseitigen zu lassen.  
Eine Vergütung steht ihm nur zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich annimmt.

- (4) Nachträge werden nur akzeptiert, wenn dem AG hierfür ein schriftliches Angebot des AN vorliegt und diesen Nachtrag schriftlich an den AN beauftragt hat. Andernfalls wird eine Vergütung von Nachträgen abgelehnt.

**§6 Ausführung der Leistung, Verhalten auf der Baustelle**

- (1) Bei Pauschalpreisaufträgen gehören alle Lieferungen und Leistungen zum Liefer- und Leistungsumfang des AN, die zur kompletten Auftragsabwicklung erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht explizit erwähnt sind.  
Ausgenommen sind nur Leistungen und Positionen die im Vertrag ausdrücklich vom Lieferumfang ausgeschlossen wurden.
- (2) Der AN hat die Leistungen in eigener Verantwortung im bzw. durch den eigenen Betrieb nach den vertraglichen Abmachungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Er hat bei der Durchführung des Auftrages die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFV), die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie das Gesetz über technische Arbeitsmittel zu beachten.
- (3) Vor Beginn der Arbeiten ist unter Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (BGBI. T I Nr. 43 vom 20.08.1996 § 8 Abs. 2) der aktenkundige Nachweis über die für die auszuführenden Arbeiten durchgeführte Arbeitsschutzunterweisung bei dem Baubeauftragten des AG als Kopie zu hinterlegen.
- (4) Der AN hat sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwaige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des AN.
- (5) Vor Beginn der Arbeiten sind dem AG die Projektleiter zu benennen, die den Behörden als verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften namhaft gemacht werden können.
- (6) Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Projektleiter des AG abzustimmen.
- (7) Rapporte, Material- und Lieferscheine sind vom AN lückenlos zu führen und täglich an den AG zu übergeben.
- (8) Arbeitsunterbrechungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG erfolgen.
- (9) Der AN hat sich vor Arbeitsaufnahme auf der Baustelle einweisen zu lassen und den Anweisungen des Projektleiters des AG Folge zu leisten. Der AN hat seine Beauftragten über die Sicherheitsregeln auf Baustellen und in Betriebsanlagen des AG zu belehren und alle Maßnahmen zu treffen, die die ordnungsgemäße Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit gewährleisten.
- (10) Ausländische AN sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Baustelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.  
Für deutsche AN, die ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß gleiches.
- (11) Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis sind auf der Baustelle nicht zugelassen und werden unverzüglich von der Baustelle verwiesen.
- (12) Alkoholenuss am Arbeitsplatz ist verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden durch den Projektleiter des AG, den Projektleiter des AN oder den zuständigen Vorgesetzten unverzüglich von der Baustelle verwiesen.
- (13) Abweichungen von der genehmigten Ausführung bedürfen der Zustimmung durch den Projektleiter des AG.
- (14) Der AG hat das Recht, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden ist ihm Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die der Erfüllung der Leistung dienenden Gegenstände oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, zu gewähren.
- (15) Die gesamte Baustelle ist täglich besenrein aufzuräumen, von allen Resten wie Verschnitt, Schrott und Verpackungsmaterial zu säubern und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung dieser Materialien sind vom AN zu tragen. Falls die Aufräumung nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der AG berechtigt, diese durch einen Dritten auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Über die Ordnungsmäßigkeit entscheidet der Projektleiter des AG.
- (16) Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

### §7 Leistungszeit, Leistungshindernisse

- (1) Die Leistungsfristen beginnen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages. Maßgeblich ist das Datum der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den AN.
- (2) Die Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn die vertragsgemäße Leistung innerhalb der Leistungsfrist an der Verwendungsstelle mangelfrei erbracht wird.
- (3) Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die nachweislich der AG zu vertreten hat, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, der dann zu vereinbaren ist. Gleiches gilt, wenn die Verzögerung nachweislich durch höhere Gewalt oder andere vom AN nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden ist.
- (4) Hindernisse, die der fristgerechten Durchführung der übernommenen Leistung entgegenstehen, hat der AN unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.  
Unterlässt der AN die Anzeige, so erwachsen ihm daraus nur dann keine Rechtsnachteile, wenn die Tatsachen oder deren hindernde Wirkung offenkundig waren.
- (5) Sobald das Hindernis wegfällt, hat der AN unter schriftlicher Mitteilung an den AG die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

### §8 Verzug des AN

- (1) Kommt der AN mit dem Beginn der Ausführung oder mit der Vollendung der geschuldeten Leistung in Verzug oder kommt er der in §7 Abs. 4 genannten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG von ihm bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Nach Ablauf der Frist kann der AG dem AN den Auftrag entziehen.
- (2) Nach der Entziehung des Auftrags ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch Dritte ausführen zu lassen; seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.  
Macht der AG von diesem Recht Gebrauch, so ist der AN verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) dem AG sofort zurückzugeben. Der AG wird eine vorläufige Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem AN mitteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine sonstigen Ansprüche wird der AG dem AN spätestens binnen 15 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zustellen.  
Der Vertragsstrafanspruch nach § 10 Abs. 1 bleibt durch die Vergabe von Arbeiten an Dritte unberührt.
- (3) Im Fall des Abs. 2 ist der AG auch ohne Fristsetzung berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.
- (4) Die Entziehung des Auftrages kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistungen beschränkt werden. Der AN soll dann unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen.
- (5) Der AN hat ein Verschulden seiner Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit letztere nicht vom AG vorgeschrieben sind, in der gleichen Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- (6) Im Einzelfall vereinbarte Abschlagszahlungen werden im Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses nur bis zu dem Betrag gewährt, der unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

### §9 Kündigung, Rücktritt

- (1) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird (ein Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Vergleichsverfahren beantragt wird).  
In diesem Fall sind die ausgeführten Leistungen abzurechnen; wegen der noch ausstehenden Leistungen kann der AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Gleiches gilt, wenn durch einen Arrestpfändungs-, Pfändungs- oder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß Werklohnansprüche des AN gegen den AG gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen werden.
- (3) Im Falle der Kündigung sind dem AN die bis zur Kündigung ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen oder, bei einem Pauschalpreisvertrag, nach dem Verhältnis der erbrachten Leistungen zu der vereinbarten Gesamtleistung zu vergüten, sowie der AG für sie Verwendung hat. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem AN auf seine Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (4) Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

#### **§10 Vertragsstrafe**

- (1) Wird die vereinbarte Leistungszeit aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, überschritten, so kann der AG vom AN für jede angefangene Kalenderwoche der Säumnis eine Vertragsstrafe von 0,3 %, insgesamt maximal 5 % der Auftragssumme fordern. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.

#### **§11 Benachrichtigungen, Informationspflicht**

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen Auskünfte über den Stand der Leistungen, über die eingesetzten Arbeitskräfte usw. zu erteilen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen besonderen Vorkommnissen auf der Baustelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle Unfälle, die sich auf der Baustelle des AG ereignen und gegenüber der Berufsgenossenschaft meldepflichtig sind, müssen sofort dem AG angezeigt werden.
- (3) Bestehen Anzeichen für eine Schadensverursachung durch Dritte, ist der AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zur Beweissicherung sind die geschädigten Bauteile sicherzustellen. Über deren weitere Behandlung ist nur in Abstimmung mit dem AG zu entscheiden.

#### **§12 Abnahme**

- (1) Auf Verlangen wird nach Beendigung der Leistung unverzüglich eine förmliche Abnahme durchgeführt.
- (2) Die Abnahme der Leistungen, auch Teilabnahmen, sind in jedem Fall zu protokollieren.
- (3) Bei der Abnahme sind dem AG folgende Unterlagen zu übergeben:
  - a. Bescheinigung, dass sämtliche elektrischen Anlagen nach den Bestimmungen der UVV, des EVU und der übrigen weisungsberechtigten Behörden sowie der VDE-Vorschriften errichtet worden sind.
  - b. Nachweis mit Messergebnissen über die Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen gem. VDE 0100
  - c. Abnahme- bzw. Prüfprotokolle von Geräten, für die behördliche Abnahmen vorgeschrieben sind.
  - d. Bescheinigung, dass die Anlage den CE-Richtlinien entspricht.

#### **§13 Mängelhaftung**

- (1) Ist für die Mängelhaftung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so übernimmt der AN vom Tag der Abnahme, bzw. bei späterem Einbau vom Tag des Einbaus an auf die Dauer von 5 Jahren die Haftung, dass seine Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Nach Vereinbarung kann der AG vom AN bis zum Ablauf dieser Zeit mindestens 5 % der Gesamtauftragssumme als Sicherheit einbehalten. Soweit jedoch zu dieser Zeit Mängelhaftungsansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, kann er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten. Diese Sicherheitsleistung kann vom AN durch eine in dieser Höhe und bis zum Ende der Mängelhaftungsfrist befristete Bankbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes abgelöst werden. Die Bürgschaftsurkunde muss unaufgefordert an den AG gesandt werden.
- (3) Vor Ablauf der Mängelhaftungsfrist wird vom AG eine Nachkontrolle der erbrachten Leistung durchgeführt.

#### **§14 Vergütung**

- (1) Die vereinbarte Vergütung umfasst alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erbringung und Abwicklung der Bauleistung einschließlich der Erfüllung vorgeschriebener oder vereinbarter Auflagen und Sicherungsmaßnahmen, der Einholung von Genehmigungen und Anordnungen und der vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfungen erforderlich sind.

- (2) Nicht gesondert vergütet werden insbesondere:
- a. Mehrarbeiten durch Beseitigen von Bodeneinstürzen, wiederholtem Reinigen der Baugrube und des Baustellenbereiches (in Wohngebieten mindestens täglich)
  - b. Zwischenlagerungen von Aushub- und Verfüllmaterialien ohne besondere Anordnung des AG
  - c. zusätzlich durchzuführende Prüfungen und Leistungen aufgrund negativer Prüfergebnisse
  - d. Leistungen zur Güteüberwachung
  - e. Unterhaltung der Zuwegungen für die Dauer der Bauzeit
  - f. Beseitigung von vermeidbaren Beschädigungen an Zuwegungen infolge der Baustellenabwicklung
  - g. Vorhalten des offenen Leitungsgrabens
  - h. Leistungen und/oder Ersatzlieferungen schadhafter Teile
  - i. Umhüllungsprüfungen
  - j. Information der Kunden bei Außer- und Inbetriebnahmen von Leitungen
  - k. Sicherheitsvorkehrungen bzw. Gestellung von zwei Sicherheitsposten bei Trennungen
  - l. Prüfung der Dicke und Dichtigkeit von nachumhüllten bzw. nachisolierten Armaturen von Rohrleitungen,  
Formteilen und Armaturen
  - m. Erstellung der technischen Dokumentation

### **§15 Abrechnung, Rechnungserteilung**

- (1) Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt auf der Grundlage des gemeinsam erstellten Aufmaßes, soweit keine pauschalierte Leistung vereinbart wurde. Bei Kleinmaßnahmen hat der AN das Aufmaß innerhalb 5 Arbeitstagen selbst zu erstellen. Die Rechnung muss so spezifiziert sein, dass die Erfüllung der in dem Auftrag bezeichneten Leistungen zu den dort genannten Preisen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung weiterer Unterlagen, geprüft werden kann. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, weitere Zeichnungen und Unterlagen zur Erläuterung der Abrechnung vorzulegen.
- (2) Rechnungen sind nach Beendigung der Leistung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Auftragsbezeichnung, die Auftragsnummer, die Bestellnummer, den Ausführungszeitraum sowie der Name des Baubeauftragten des AG sind stets anzugeben.
- (3) Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung bzw. Abnahme der Leistung beim AG einzureichen.
- (4) Wird eine prüfbare Rechnung trotz Fristsetzung nicht eingereicht, so kann der AG die Rechnung auf Kosten des AN für diesen aufstellen, wenn er dies mit der Fristsetzung angedroht hat.

### **§16 Bezahlung**

- (1) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erhalt der zahlungsfähigen Rechnung
  - innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder
  - innerhalb 30 Tage ohne Abzug

soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart und ausdrücklich im Auftrag vermerkt worden sind. Sollte die Rechnung Fehler aufweisen beginnt die Skontofrist nach Erhalt der korrigierten Rechnung bzw. einer Gutschrift. Abschlagszahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung geleistet.

- (2) Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (3) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§17 Haftung und Versicherung**

- (1) Der AN haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, freizuhalten.  
Die Freihaltungsverpflichtung des AN gegenüber dem AG erstreckt sich insbesondere auch auf Ersatzansprüche im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
- (3) Der AN ist verpflichtet, alle sich aus der Durchführung des Auftrages ergebenden Risiken auf eigene Kosten durch den Abschluss von Versicherungen in ausreichender Höhe abzudecken und dem AG auf Verlangen jederzeit das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- (4) Dem AN stehen Schadenersatzansprüche gegen den AG nur zu, wenn die Schäden nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des AG beruhen.

- (5) Der AN hat ferner die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung zur Verfügung stehenden Gegenstände bis zur Abnahme auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

**§18 Bescheinigung des Finanzamtes usw.**

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- > des zuständigen Finanzamtes,
  - > der zuständigen Krankenkasse,
  - > der zuständigen Berufsgenossenschaft
- vorzulegen.  
Der AN hat diese Bescheinigungen spätestens mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags dem AG vorzulegen.
- (2) Eine Bezugnahme auf bereits eingereichte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist zulässig, wenn ihre Gültigkeitsdauer noch nicht überschritten ist.
- (3) Der AG ist berechtigt, fristlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn eine der geforderten Bescheinigungen aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht beigebracht wird.

**§19 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Alle Ansprüche nach diesen Vertragsbedingungen oder nach anderen Vorschriften stehen dem AG in vollem Umfang zu, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die Leistung des AN aus Eigen- oder Fremdleistung besteht.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so kann der AG die Vereinbarung einer neuen rechtswirksamen Bestimmung verlangen, die wirtschaftlich den Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.
- (4) Sonstige gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedrichshafen.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.